

Merkblatt

Pro-Kopf-Beiträge und Transportkosten für Lager, Ferienwochen und Wochenenden

1. Allgemeine Informationen für Pro-Kopf-Beiträge

Die Pro-Kopf-Beiträge dienen zur Vergünstigung von Lagern, Ferienwochen und Wochenenden, welche im Namen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Region Olten organisiert und durchgeführt werden.

- a) Für die Beanspruchung von Beiträgen ist vor der Durchführung des Anlasses der Fachperson Finanzen ein Budget einzureichen. Nach erfolgtem Anlass ist der Fachperson Finanzen die vollständige Abrechnung einzureichen (mit visierten Belegen). Defizite sind der Geschäftsleitung zu melden.
- b) Für die Berechnung des Anspruches ist jeder Teilnehmer, der Mitglied unserer Kirchgemeinde ist, beitragsberechtigt.
- c) Für die Leiter gilt der gleiche Beitrag, auch wenn sie nicht im Gebiet unserer Kirchgemeinde Wohnsitz haben.
- d) Pro-Kopf-Beiträge werden maximal in der Höhe ausbezahlt, dass die Abrechnung des Lagers zu Null aufgeht.

2. Beiträge

- a) Für Kinder und Jugendliche (<18 Jahren) sowie Auszubildende und Studierende beträgt der Pro-Kopf-Beitrag CHF 30.00 pro Tag und maximal CHF 180.00 pro Woche.
- b) Für alle weiteren Lager, Ferienwochen und Wochenenden werden CHF 15.00 pro Tag und Teilnehmer übernommen. Die Obergrenze beträgt CHF 90.00 pro Woche. Für Halbtageslager zu Hause gilt die Hälfte dieser Beträge. Wenn ein Lager länger als eine Woche dauert, beginnt die Zählung der Tage neu.
- c) Auf Antrag an die Geschäftsleitung oder das Pfarramt (pfarramtliche Hilfskasse) kann für Teilnehmer mit bescheidenem Einkommen ein Unterstützungsbeitrag bewilligt werden.
- d) Anreise- und Abreisetage werden als volle Tage abgegolten.

3. Transportkosten Lager, Ferienwochen und Wochenenden

- a) Für öffentliche Verkehrsmittel werden Billetts 2. Klasse bis zur Schweizer Grenze vergütet. Es werden nur effektiv gefahrene Routen abgegolten.
- b) Die Kosten für Mietbusse oder Busse mit Chauffeur werden bis zur Schweizer Grenze voll vergütet.
- c) Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benutzung eines Privatfahrzeuges CHF 0.70
- d) Für Waren- und Gepäcktransporte werden die Mietkosten für einen Kleintransporter entschädigt.

4. Ausnahmen

Billetts und Busmieten für Anlässe, die nicht im Punkt 3 enthalten sind, müssen vorgängig bei der Geschäftsleitung beantragt werden.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt Pro-Kopf-Beiträge und Transportkosten vom 6. Juni 2024. Es tritt mit der Genehmigung des Kirchgemeinderates auf den 1. August 2025 in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident



Johan Post

Die HR-Verantwortliche



Verena Meyer